Teil B) Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan der Stadt Sinzig, Stadtteil Bad Bodendorf, "Bereich Sportplatz Bad Bodendorf"

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen entsprechend den Vorschriften des BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), Neugefasst durch Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) und der BauNVO in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBI. I, S. 132) Neugefasst durch Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786)

1. Fläche für den Gemeinbedarf

(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Innerhalb der festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf "Sportplatz" gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist nur die Errichtung von den Sportanlagen zugeordneten Funktionsgebäuden (u. a. Umkleideund Sanitäranlagen, Lagerräume, Vereinsräume und Mehrzweckräume) sowie diesen zugehörigen Nebenanlagen zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1. Höhe baulicher Anlagen

Die maximale Gebäudehöhe beträgt 6,00 m über dem gemittelten Geländeniveau auf der Baugrenze.

2.2. Geschossigkeit

Die Zahl der Vollgeschosse ist auf ein Vollgeschoss begrenzt.

2.3. Grundfläche

Die maximal überbaubare Grundfläche in der Gemeinbedarfsfläche beträgt 525 m²

2.4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen entsprechend der Planzeichnung festgesetzt.

3. Kennzeichnungen gemäß § 9 Abs. 5 BauGB

Der Planbereich liegt gemäß der Rechtsverordnung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz vom 04.08.2005, Az. 312-63-ÜA (SGD Nord, 2005) z. T. im Überschwemmungsgebiet der Ahr.

Gemäß § 78a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt:

- 1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können.
- 2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,

- 3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
- 4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
- 5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- 6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen,
- 7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
- 8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.